

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Juwelierwaren- und Valorenversicherung (AVB Juwelierwaren Valoren)

1	Gegenstand der Versicherung	14	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen
2	Umfang der Versicherung	15	Anderweitige Versicherung
3	Versicherte Aufwendungen und Kosten	16	Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung, Rechte an verlorenen oder beschädigten Sachen
4	Dauer der Versicherung bei Beförderung durch Transportunternehmen	17	Wiederherbeigeschaffte Sachen
5	Räumlicher Geltungsbereich	18	Herbeiführung des Versicherungsfalles
6	Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung	19	Vertragsdauer, Kündigung, Folgen bei Beendigung und Nichtigkeit
7	Höchstversicherungssummen (Entschädigungsgrenzen)	20	Insolvenz des Versicherers
8	Ersatzleistung	21	Verjährung
9	Beitrag / Staffelpflicht	22	Mitversicherung
10	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	23	Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand
11	Gefahrerhöhung	24	Mitteilungen und Erklärungen
12	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	25	Repräsentanten
13	Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles	26	Salvatorische Klausel

1 Gegenstand der Versicherung

- Versichert sind
- 1.1 Rohmaterialien sowie Halb- und Fertigfabrikate des Edelstein-, Juwelier- und Uhrengewerbes im geschäftlichen Bereich, gleichgültig, ob sie Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder ihm zu geschäftlichen Zwecken anvertraut wurden, und
 - 1.1.1 für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt oder
 - 1.1.2 er sich vor der Versendung einem Dritten gegenüber zur Versicherung verpflichtet hat.
 - 1.2 alle sonstigen Vorräte wie z.B. Etais und Verpackungsmaterial.
 - 1.3 Bargeld und Geldkarten.
 - 1.4 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
 - 1.5 Nicht versichert sind
 - 1.5.1 Diamanten mit Ursprung in Russland und/oder aus Russland ausgeführte Diamanten sowie für Erzeugnisse, die derartige Diamanten enthalten.
 - 1.5.2 Diamanten und Erzeugnisse, die derartige Diamanten enthalten, die nach dem 01.01.2024 durch russisches Hoheitsgebiet durchgeführt wurden.
 - 1.5.3 Die Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 gelten nicht für Diamanten oder Erzeugnisse, die derartige Diamanten enthalten, die vor dem 01.01.2024 in den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union eingeführt wurden.

2 Umfang der Versicherung

- 2.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen ausgesetzt sind, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr, und zwar während der
 - 2.1.1 Mitführung auf Geschäftsgängen;
 - 2.1.2 Beförderung durch Transportunternehmen einschließlich An- und Abtransport im unmittelbaren persönlichen Gewahrsam durch firmeneigenes Personal gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Ausgabe des Tarifs für die Versendung von Bijouterievaloren;
 - 2.1.3 Verkaufsverhandlungen in den eigenen Geschäftsräumen und bei Dritten. Für Schäden durch einfachen Diebstahl gilt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers gemäß Versicherungsschein.
 - 2.1.4 Unterbringung in den eigenen Geschäftsräumen und in Bankschließfächern bei Kreditinstituten;
 - 2.1.5 Ausstellung in Schaufenstern, Vitrinen und Schaukästen eigener Geschäftsräume;
 - 2.1.6 Aufbewahrung gegen Empfangsschein bei amtlichen Aufbewahrungsstellen, Zollämtern, in Hotels oder anderen Beherbergungsstätten.

- 2.2 Bargeld und Geldkarten sind versichert, während sie von dem Versicherungsnehmer oder von einem seiner Angestellten im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder sie sich in den eigenen Geschäftsräumen unter Verschluss befinden.
- 2.3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen, verursacht durch die Gefahren
 - 2.3.1 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 2.3.2 Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische und terroristische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige innere Unruhen;
 - 2.3.3 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 - 2.3.4 Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - 2.3.5 Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung.
- 2.4 Der Versicherer leistet ferner ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch
 - 2.4.1 natürliche Beschaffenheit, Abnutzung oder Bearbeitung;
 - 2.4.2 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
 - 2.4.3 Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung oder unsachgemäßer Verladeweise, fehlende, ungenügende oder falsche Anschrift, Nichtbeachtung der Bestimmungen von Beförderungsunternehmen oder behördlicher Vorschriften, Verzögerung in der Beförderung oder Auslieferung;
 - 2.4.4 Unterschlagung, Betrug, Untreue, es sei denn, dass solche Schäden im Gewahrsam von Transportunternehmen, amtlichen Aufbewahrungsstellen, Zollämtern, Kreditinstituten, Hotels oder sonstigen Beherbergungsstätten eingetreten sind;
 - 2.4.5 vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei einem von ihnen wohnen;
 - 2.4.6 vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass der Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden sind, zu der die Betriebsräume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;
 - 2.4.7 Fehlmengen, die bei Inventuren, Bestandskontrollen etc. festgestellt werden, es sei denn, dass ein Diebstahl bewiesen werden kann;
 - 2.4.8 ungeklärtes Abhandenkommen;
 - 2.4.9 Rost, Oxydation, Bruch Verbiegen, Verbeulen, Verschrammen in den eigenen Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers und der gemäß Ziffer 25 gleichgestellten Personen, es sei denn, diese Schäden sind die unmittelbare Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz, Diebstahl, Raub, Wasser, höhere Gewalt;
 - 2.4.10 kaufmännische Risiken, wie z.B. Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunwilligkeit, entgangener Gewinn.
- 2.5 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner keinen Ersatz für Schäden während des bestimmungsgemäßen Tragens. Versicherte Sachen, welche zu repräsentativen Zwecken innerhalb der Geschäftsräume des Versicherungsnehmers vom Versicherungsnehmer oder seiner Angestellten getragen werden, gelten mitversichert;
 - 2.5.2 der Teilnahme an Ausstellungen, Messen oder Modeschauen.
- 2.6. Cyber / Blackout
 - 2.6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.
Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
 - Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit
 von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.
Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.
 - 2.6.2. Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund

eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.

2.6.3. Wiedereinschluss Cyber

In Abweichung von Ziffer 2.6.1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert.

Wird die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst durch

- einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschließlich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 2.6.1, oder
 - ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 2.6.1 wirkt,
- ist die Ersatzleistung für jedes Schadensereignis auf die im Vertrag vereinbarten Maxima, höchstens jedoch auf 200.000 EUR im Jahr, begrenzt.

Dieser Wiedereinschluss kann vom Versicherer jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung dieses Wiedereinschlusses seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Dieser Wiedereinschluss gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

2.7 Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit

2.7.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im Versicherungsvertrag und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen

- verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (oder durch deren Erreger oder toxischen Produkte) im Sinne der Ziffer 2.7.2, die als Pandemie oder Epidemie nach Maßgabe der Ziffern 2.7.3 oder 2.7.4 eingestuft ist, oder
- verursacht durch, entstanden aus oder im Zusammenhang mit eine(r) Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne von Ziffer 2.7.2,
- einer staatlichen Behörde, insbesondere Grenzsicherungen, Quarantänemaßnahmen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen, Betriebsschließungen, Exportverbote, Tätigkeitsverbote, Desinfektion von Betriebsräumen/ -einrichtung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren, oder
- eines im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschalteten Dritten, insbesondere Schließungen von Hafen-, Umschlag- oder Lagerbetrieben.

2.7.2 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.

2.7.3 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Pandemie eingestuft, wenn die Weltgesundheitsorganisation feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation, 3. Auflage (International Health Regulations 2005 of World Health Organization, third edition) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregulungen gegeben sind.

2.7.4 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn der Deutsche Bundestag gemäß Paragraph 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregulungen und/oder ein anderer Staat nach den dort geltenden Bestimmungen für sein Staatsgebiet feststellt, dass die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.

2.7.5 Wiedereinschluss bedrohliche und übertragbare Krankheiten

In Abweichung von Ziffer 2.7.1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Schäden, Kosten oder Aufwendungen verursacht durch

- Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder sonstiges Abhandenkommen
 - Unfall des die Güter befördernden Transportmittels
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
 - Totalverlust ganzer Kolli beim Be-, Um-, oder Entladen eines Transportmittels
- als versichert.

Die Ersatzleistung ist auf die im Vertrag vereinbarten Maxima, höchstens jedoch auf 200.000 EUR im Jahr begrenzt.

Dieser Wiedereinschluss kann vom Versicherer jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung dieses Wiedereinschlusses

seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Dieser Wiedereinschluss gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

- 2.8 Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in den Ziffern 2.3 bis 2.5 genannten Gefahren oder Schäden nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf einen der genannten Ausschlüsse zurückzuführen ist.
- 2.9 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3 Versicherte Aufwendungen und Kosten

- 3.1 Der Versicherer ersetzt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar
 - 3.1.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;
 - 3.1.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalles gemäß den Weisungen des Versicherers macht.
- 3.2 Die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.
- 3.3 Die Aufwendungen und Kosten nach Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.

4 Dauer der Versicherung bei Beförderung durch Transportunternehmen

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die versandfertig verpackten Sachen am Absendungsort für den unverzüglichen Beginn des versicherten Transportes von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.
- 4.2 Der Versicherungsschutz endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,
 - 4.2.1 sobald die versicherten Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle);
 - 4.2.2 mit dem Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Empfänger davon benachrichtigt wurde, dass die versicherten Sachen abholbereit liegen;
- 4.3 Verweigert der Empfänger bei Versendungen die Annahme oder kann das Transportunternehmen dem Empfänger die versicherten Sachen aus sonstigen Gründen nicht zustellen, endet der Versicherungsschutz erst mit dem Wiedereintreffen der versicherten Sachen beim Versicherungsnehmer.

5 Räumlicher Geltungsbereich

- 5.1 Versicherungsschutz besteht innerhalb des vereinbarten räumlichen Geltungsbereichs, jedoch für Bezüge und Versendungen nur, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Geltungsbereiches liegen.
- 5.2 Für Transporte, deren Bestimmungsort außerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs liegt, kann der Geltungsbereich durch gesonderte schriftliche Vereinbarung erweitert werden.

6 Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung

- 6.1 Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert entsprechen.
- 6.2 Als Versicherungswert gilt
 - 6.2.1 für den eigenen Warenbestand und für Rohstoffe der Wiederbeschaffungspreis;
 - 6.2.2 für in Arbeit befindliche und fertiggestellte Erzeugnisse die Kosten der Wiederherstellung für Waren gleicher Güte und Beschaffenheit abzüglich aller ersparten Kosten; maßgebend sind die Preise am Tag des Versicherungsfalles;
 - 6.2.3 für an Dritte verkaufte Gegenstände der Rechnungspreis (Verkaufspreis);
 - 6.2.4 für zur Reparatur, Schätzung oder zum Weiterverkauf übernommene Gegenstände der Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte;
 - 6.2.5 für in Kommission, zur Auswahl oder Ansicht übernommene Gegenstände der Rechnungspreis zuzüglich Fracht bzw. Porto und eventuell bezahlter Zoll;
 - 6.2.6 für sonstige Vorräte gemäß Ziffer 1.2 der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

6.3 Ist die Versicherungssumme unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert, haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), falls nicht gemäß Ziffer 6.4 auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet wird.

6.4 Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles der Versicherungswert des gesamten Warenbestands die Versicherungssumme um nicht mehr als 33 1/3 Prozent übersteigt.

7. Höchstversicherungssummen (Entschädigungsgrenzen)

7.1 Der Versicherer haftet nur bis zu den im Versicherungsschein aufgeführten Höchstversicherungssummen (Entschädigungsgrenzen). Sind in einem Versicherungsfall die Voraussetzungen mehrerer Höchstversicherungssummen gegeben, so ist der niedrigere Betrag maßgebend.

7.2 Für Beförderungen gelten, je nach Versandart, die Höchstversicherungssummen gemäß der jeweils gültigen Ausgabe des Tarifs für die Versicherung von Bijouterievaloren.

8. Ersatzleistung

8.1 Der Versicherer leistet Ersatz bis zu der vereinbarten Versicherungssumme und begrenzt auf die vereinbarten Höchstversicherungssummen (Entschädigungsgrenzen)

8.1.1 für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen deren Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

8.1.2 für beschädigte Sachen, die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Eine Wertminderung wird nur ersetzt, wenn die beschädigte Sache trotz Reparatur nicht mehr in ihren früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

8.2 Daneben leistet der Versicherer, gleichgültig ob sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen, auch Ersatz für die Kosten der Sicherung oder Umladung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet.

8.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit sie aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

8.4 Kann von einem mit der Abwicklung des Transports beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus beschränkt oder ausgeschlossen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung kein Einfluss genommen werden konnte.

9 Beitrag / Staffelbeitrag

9.1 Erstbeitrag

9.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

9.1.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9.1.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9.2 Folgebeitrag

9.2.1 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

9.2.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

9.2.3 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den beiden nachfolgenden Ziffern mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 9.2.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
- 9.2.5 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 9.3 Alle in Rechnung gestellten Beiträge weisen die Versicherungssteuer gesondert aus, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 9.4 **Staffelbeitrag**
- 9.4.1 Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, spätestens innerhalb von neun Monaten, wird die Schadenbelastung des Vertrages für die abgelaufene Versicherungszeit, längstens für die letzten fünf Jahre, ermittelt. Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der für den Beobachtungszeitraum gezahlten zuzüglich den reservierten bekannten Schäden zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt geschuldeten Beiträgen ohne Versicherungssteuer.
Übersteigt die Schadenbelastung 60 %, kann für das Folgejahr ein Zuschlag zum Beitrag nach folgender Staffel verlangt werden:
15 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 70 %
30 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 80 %
50 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 100 %
- 9.4.2 Zur Vermeidung eines Zuschlags kann ein Rückkauf von Schäden vorgenommen werden.
- 9.4.3 Übersteigt die Schadenbelastung 200 % können weitere Sanierungsmaßnahmen verlangt werden. Kommt hierüber innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zugang des Sanierungsverlangens keine Einigung zustande, kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- 9.4.4 Beginnt der Versicherungsschutz nach dem 30. Juni, wird der Beitrag erst nach Ablauf des folgenden Jahres neu errechnet unter Berücksichtigung der Schadenbelastung seit Vertragsbeginn.
- 10 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**
- 10.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 10.2 **Rücktritt**
- 10.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 10.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- 10.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 10.3 **Kündigung**
Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.

- 10.4 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos kündigen.
- 10.5 Der Versicherer muss die ihm nach den vorhergehenden Ziffern dieses Abschnittes zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
Dem Versicherer stehen die Rechte nach den vorhergehenden Ziffern dieses Abschnittes nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den vorhergehenden Ziffern dieses Abschnittes genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 10.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 11 Gefahrerhöhung**
- 11.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.
Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 11.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 11.3 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere - aber nicht nur vor, wenn
- 11.3.1 bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsschein zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert wurden;
- 11.3.2 an den Gebäuden, in denen die versicherten Sachen aufbewahrt werden, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- 11.3.3 Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Raum angrenzen, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
- 11.3.4 der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird. Betriebsferien gelten nicht als Stilllegung;
- 11.3.5 nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis mit vereinbarten zusätzlichen Sicherungsmerkmalen das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird.
- 11.4 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 11.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 11.2 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 11.5 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.
Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 11.6 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 11.4 oder 11.5 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 11.7 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 11.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 11.8 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 11.7 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 11.9 Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,
11.9.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
11.9.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.
- 12 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- 12.1 Der Versicherungsnehmer hat
12.1.1 neben den für die Höchstversicherungssummen vorausgesetzten Verschlüssen alle bei Antragstellung vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, insbesondere die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeit verschlossen zu halten;
12.1.2 alle Geschäftsbücher, Einkaufsrechnungen und sonstige Geschäftsunterlagen (z.B. Wareneingangs- und Warenausgangsbücher, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen. Alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen.
12.1.3 dem Versicherer einen Geschäftsraum- oder Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen;
12.1.4 bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dieses Geschäftszweigs wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht;
12.1.5 dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung nimmt, den anderen Versicherer und die Versicherungssumme unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 12.2 Mechanische Sicherungen
Voraussetzungen für die Übernahme des Versicherungsschutzes sind,
12.2.1 dass sämtliche Ein- und Ausgangstüren mit einem Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend und mit mindestens 5 Zuhaltungen) und einem einbruchhemmenden Türschild (von außen nicht demontierbar) gesichert sind,
12.2.2 dass sämtliche Ein- und Ausgangstüren gegen Aufhebeln durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen geschützt sind
- Zusatzschloss oder Querriegel
- Hinterhaken oder Querriegel bei außenliegenden Türbändern
- Ganzglastüren durch massive Gitter bzw. Roll-/Scherengitter davor oder dahinter, jeweils volldeckend mit Sperrvorrichtung bzw. bündig abschließendem Schloss - nicht Türen mit Glaseinsatz -
- Glasfüllung aus EH-Glas bei Türen mit Glaseinsatz
- Aufdoppelung des Türblatts mit schichtverleimtem Holz oder Stahlblech, Querriegel, Metallgitter mit Verschluss oder gegen Hochschieben gesicherter Metall-/Stabiler Holzrolladen (bei keinem massivem Türblatt oder doppelwandigem Metalltürblatt)
12.2.3 dass sämtliche Fenster gegen Aufhebeln durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen geschützt sind
- Innen- oder Außenroll-/Scherengitter mit Verschluss
- EH-Verglasung mit Aufhebelsicherung (z.B. Pilzkopfverriegelung)
- feststehende/s Innen- oder Außengitter
- Holz- oder Metallrollladen mit Feststellvorrichtung im oberen Drittel
12.2.4 dass sämtliche Lichtschächte durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen geschützt sind
- Abhebesicherung für Lichtschächte
- Stahllochblende von Innen (z.B. Hangschloss)
- Rollrostsicherung
- Gitter im Mauerwerk verankert.

- 12.3 Der Versicherungsnehmer hat
- 12.3.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
- 12.3.2 eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentlich) Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage / Datenträgern zu beachten;
- 12.3.3 solange die Arbeit in dem Betrieb ruht;
- 12.3.3.1 die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
- 12.3.3.2 alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;
- 12.3.4 ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
- 12.3.5 nicht benutzte Räume des Versicherungsortes genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- 12.3.6 während der kalten Jahreszeit alle Räume des Versicherungsortes genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- 12.3.7 in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.
- 12.4 Bei Mitführung auf Geschäftsgängen sind die versicherten Sachen im persönlichen Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder eines seiner Angestellten sicher verwahrt mitzuführen. Sicher verwahrt sind die Sachen, wenn sie ununterbrochen von dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Angestellten beaufsichtigt werden. Bei Mitführung der versicherten Sachen in Kraftfahrzeugen gelten die im Versicherungsschein aufgeführten Bestimmungen der Kraftfahrzeug-Klausel.
- 12.5 Liegt für Beförderungen durch Transportunternehmen der Gesamtjahresversand über dem 5-fachen der Versicherungssumme, ist eine Meldung vor Risikobeginn erforderlich und es erfolgt eine Beitragsabrechnung auf Basis des Tarifes für die Versicherung von Bijouterievaloren.
- 13. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**
- Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
- 13.1 unverzüglich Anzeige an den Versicherer zu erstatten;
- 13.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
- 13.3 unverzüglich alles zu tun, was zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich sein kann;
- 13.4 dem Versicherer die gemäß Ziffer 12.1.2 zu führenden Unterlagen auf Wunsch unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- 13.5 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Brandstiftung, Raub, Diebstahl) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls auch dem zuständigen Personal des Beförderungsunternehmens oder des Hotels anzuzeigen und sich dies bescheinigen zu lassen. Der Polizeidienststelle ist außerdem unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 14 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen**
- 14.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 14.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- 14.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 14.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 14.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
- 15 Anderweitige Versicherung**
Besteht gegen einzelne Gefahren (z.B. Feuer) anderweitig Versicherungsschutz, so gilt diese Versicherung nur insoweit, als bei der anderen Versicherung für das gleiche Interesse keine Vergütung erfolgt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.
- 16 Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung, Rechte an verlorenen oder beschädigten Sachen**
- 16.1 Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen nach ihrer abschließenden Feststellung zu zahlen. War eine endgültige Feststellung der Höhe des Schadens innerhalb eines Monats seit der Andienung des Schadens nicht möglich, so kann der Versicherungsnehmer eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 16.2 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagzahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
- 16.3 Ist aus Anlass des Schadens eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, so kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.
- 16.4 Die Rechte an den verlorenen oder beschädigten Sachen sowie auf diese Sachen gehen mit der Zahlung der Ersatzleistung nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt insbesondere keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Dritten aus dem Vorhandensein oder dem Zustand der verlorenen oder beschädigten Sachen.
- 17 Wiederherbeigeschaffte Sachen**
- 17.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 17.2 Sind wiederherbeigeschaffte Sachen mit ihrem vollen Wert entschädigt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat hierüber auf Verlangen des Versicherers innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zu entscheiden; nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 17.3 Sind wiederherbeigeschaffte Sachen nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die Sachen behalten und muss dann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung durch den Versicherer nicht bereit, so sind die Sachen im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Entschädigung entspricht.
- 18 Herbeiführung des Versicherungsfalles**
- 18.1 Führt der Versicherungsnehmer/Versicherte den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 18.2 Führt der Versicherungsnehmer/Versicherte den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 18.3 Macht der Versicherungsnehmer/Versicherte sich bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 19 Vertragsdauer, Kündigung, Folgen bei Beendigung und Nichtigkeit**
- 19.1 Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben.
- 19.2 Bei Verträgen mit mindestens einjähriger Laufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

- 19.3 Gibt der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Tarifs für die Versicherung von Bijouterievaloren oder der Kraftfahrzeug-Klausel bekannt, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mit einer Frist von einem Monat kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer nicht, gilt nach zwei Wochen die bekannt gegebene neue Fassung.
- 19.4 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zurückzugeben.
- 19.5 Wird der Vertrag vorzeitig beendet, kann der Versicherer - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten kann. In diesen Fällen kann der Versicherer den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt. Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- 20 Insolvenz des Versicherers**
Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit der Eröffnung; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam.
- 21 Verjährung**
21.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.
- 21.2 Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der Versicherungsnehmer die Entscheidung in Textform zugeht.
- 22 Mitversicherung**
22.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Einzelpolice von einem Versicherer für alle Versicherer bezeichnet ist.
- 22.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
- zur Erhöhung der Begrenzung der Versicherungsleistung;
- zum Einschluss der Versicherungsausschlüsse;
- zur Änderung der Policenwährung;
- zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.
Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.
- 22.3 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren.
Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung.

22.4 Ein Führungswechsel ist von dem bisher führenden Versicherer den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen. Jeder mitbeteiligte Versicherer hat in diesem Fall das Recht, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.

22.5 Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch den Mitbeteiligten als zugegangen.

23 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

23.1 Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.

23.2 Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte. Gerichtsstand ist der Sitz des Versicherungsnehmers, soweit sich dieser innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ansonsten ist Gerichtsstand der Sitz des Versicherers.

24 Mitteilungen und Erklärungen

24.1 Sämtliche Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherers, die sich aus diesem Vertrag ergeben, können an dem im Versicherungsschein genannten Vermittler gerichtet werden. Der Vermittler ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer beziehungsweise an den Versicherungsnehmer weiterzuleiten.

24.2 Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weitreichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

24.3 Hat der Versicherungsnehmer die Änderung der Anschrift oder seines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift unter dem letzten dem Versicherer bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

24.4 Wenn der Versicherungsnehmer für die Versicherung die Anschrift seines Gewerbebetriebes angegeben hat, gilt vorgenannte Ziffer bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

25 Repräsentanten

Dem Versicherungsnehmer stehen als Repräsentanten gleich,

25.1 Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben;

25.2 Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers zur Kenntnis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt.